Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 53 (1970)

Heft: 6

Artikel: Jesuiten- und Klösterverbot überholt?

Autor: Endres, L.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-411831

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht, um die heute bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen. Auch er stellt das Problem vor allem unter den Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Doch es geht hier um wesentlich mehr, nämlich um die gesamte Rechtsstellung eines Bürgers oder Einwohners unseres Landes.

Mag auch da und dort die religiöse Duldsamkeit noch zu wünschen übriglassen, so wird bei uns im grossen und ganzen niemand ernsthaft daran gehindert, seiner Ueberzeugung gemäss zu leben. Wer sich zum Islam bekennen will, dem bleibt das unbenommen, und niemand hindert einen Freidenker daran, seiner Ueberzeugung in Wort und Schrift Ausdruck zu verleihen. Der wunde Punkt ist vielmehr, dass Menschen, die keiner der Landeskirchen angehören, in ihrer rechtlichen und staatsbürgerlichen Stellung vielfach beeinträchtigt werden und dass es, wie «Gulliver» sagt, Mut braucht, seinem Gewissen zu folgen, wenn dieses Gewissen nicht den Bahnen der Mehrheit folgt. Um solche Diskriminierungen zu beseitigen, genügt ein allgemeiner Toleranzartikel nicht. Auch hier geht es, wie Prof. Kägi hinsichtlich der katholischen Orden mit Recht schreibt, nicht um einen Anspruch auf blosse Toleranz, sondern um den «Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit». Ein solcher Rechtsanspruch aber kann durch einen einzigen Satz in der Bundesverfassung geschaffen werden.

Art. 49 der Bundesverfassung bestimmt: Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Sein Absatz 4 enthält die unklare und in ihren Wirkungen ungenügende Bestimmung: «Die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte darf durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden.» Dieser Passus wäre durch eine umfassendere und klarere Formulierung zu ersetzen, wie etwa:

«Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft in seinen bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Rechten beschränkt oder anderweitig benachteiligt werden.»

Durch diesen Satz würden alle in dieser Abhandlung angeführten Fälle von Diskriminierung ohne weiteres ausgeschaltet. Es würde, wie Kägi dies formuliert, «ein klarer Rechtsanspruch auf allgemeine und gleiche Freiheit geschaffen». Dieser Rechtsanspruch könnte noch durch eine allgemeine Verhaltensnorm in Form eines Tole-

ranzartikels ergänzt werden. Das wäre wünschenswert, aber nicht absolut notwendig.

Die Ergänzung von Artikel 49 der BV durch einen Absatz wie den vorgeschlagenen würde auch die Teilrevision vereinfachen. Man könnte sich dann mit der blossen Streichung der Ausnahmeartikel begnügen, anstatt

sie, wie Kägi vorsieht, durch komplizierte und nicht ganz durchschaubare Neuformulierungen zu ersetzen. Für die Volksabstimmung über die Teilrevision der Bundesverfassung wäre das ein nicht zu unterschätzender Vorteil.

Emil Kirschbaum in «National-Zeitung», Basel, 22. März 1970

Jesuiten- und Klösterverbot überholt?

Die **Resolution** im «Freidenker» Nr. 4 1970 mit dem Satz:

«Die FVS hält dafür, dass die sog. Ausnahmeartikel betr. Verbot des Jesuitenordens und Gründung neuer Klöster (Art. 51 und 52 BV), die seinerzeit im Kampfe für die Einheit der Eidgenossenschaft gerechtfertigt waren, heute überholt sind und aufgehoben werden können.»

ist ein unentschuldbarer Fehlentscheid. Grossindustrielle, Nationalräte (in vielen Fällen identisch mit Vorerwähnten) und Bundesrat fördern und erleichtern die Assimilierung und Einbürgerung katholischer Ausländer unter Ignorierung von schwindendem Lebensraum und rapid schwindender Anbaufläche in unserer Schweiz. Schon zeigt sich auch steigende Ernährungsabhängigkeit vom Ausland.

Mit andern Worten ist daraus zu entnehmen, dass höheren Ortes die Bestrebung vorherrscht, die bevorstehende Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung (Jesuitenverbot) mit katholischer Stimmenmehrheit zu sichern. Man merke sich folgende Progression:

1950: Protestanten 59,3%, Katholiken 39,7%, 1960: Protestanten 56,3%, Katholiken 41,6%, andere 2,1%. Heute ist anzunehmen, dass sich bei der katholischen Bevölkerung ihres förderlichen Kindersegens wegen die prozentuale Steigerung noch günstiger auswirkt. Zur Verknappung des Lebensraumes (Anbaufläche) merke man sich: 1850 bis 1950 Verdoppelung der Bevölkerungszahl, 1950 durchschnittliche Volksdichte 114 Einwohner pro Quadratkilometer, unproduktiver Boden 22%. Einwohnerzahl 1950 = 4.7Millionen. 1970 1,2 Millionen Gastarbeiter. Um 1800 hatten wir noch 68% landwirtschaftliche Bevölkerung, um 1850 waren es 50 % und 1964 nur noch 11 %!

Daran sind Bodenverkauf (Spekulation) für Wohnbauten, Autostrassen, industrielle Anlagen schuld. Dafür soll nun Fremdarbeitern, denen schweizerische Höflichkeit den Namen Gastarbeiter verlieh, weil sie das hier erworbene Geld - nämlich mehr als eine Milliarde jährlich - nach Hause schicken, währenddem Besucher das zu Hause Erworbene bei uns zurücklassen, das Schweizer Bürgerrecht nachgeworfen werden, um die katholische Stimmenmehrheit zu sichern, um den konfessionellen Frieden zu gefährden, um durch Uebervölkerung die Raumknappheit zu fördern. Unsere Rohstoffbasis liegt nachgewiesenermassen im Ausland. Lebensmittel, Rohmaterial, kraft, Abnehmer sind erschreckend weitgehend ausserhalb unserer Grenzen!

Weder die Weltmachtpolitik des Katholizismus, die fehlende Einsicht für Geburtenregelung schreckt die Befürworter ab, noch, dass in Fragen über «Mischehe» auch nicht das kleinste Entgegenkommen zu bemerken ist. Die schönsten Worte über anscheinendes Zusammengehen und Einlenken mit der protestantischen Konfession dauert wie zu früheren Zeiten nur so lange, bis die katholische Mehrheitsregie sichergestellt ist.

Die Geschichte von Staaten mit vorwiegend starker katholischer Mehrheit zeigt, dass die Schöpfer unserer Verfassung von 1848 und 1874 gute Gründe hatten, die Demokratie mit Ausnahmeartikeln zu schützen. Diese Gründe fallen erst dahin, wenn der neue Geist weitherziger katholischer Denker die wichtigsten katholischen Institutionen wirklich durchdrungen hat. Bis heute ist dies nicht der Fall, und beweiskräftige, überzeugende Taten fehlen. Es bedarf klarer, aufrichtiger und bindender Antworten und Vorkehrungen seitens der dafür kompetenten, verant-

wortlichen katholischen Führer auf die Fragen:

«Sind die Jesuiten selber bereit, Toleranz zu üben und den Religionsfrieden zu respektieren?

Bezweckt der Jesuitenorden nicht mehr den Kampf gegen die Reformation und Andersgläubige?

Widersprechen seine Ordensregeln nicht mehr dem Geiste unserer Demokratie?»

Aber hier herrscht Schweigen. Ihre Ordensleitsätze wurden weder geändert, noch aufgegeben, die Schweizer Verfassung nicht respektiert, sondern missachtet. Hohnlächelnd über die laxen Schweizer wurden auch Wohnsitze im Kanton Wallis und Luzern wie Lehrund Vortragstätigkeit beibehalten. Und doch beweist unzweideutig die schon weit verbreitete Bereitschaft zur Aufhebung der Ausnahmeartikel den guten Willen der einen Seite. Nicht einmal das Beispiel der Tragik in Irland heute wird beachtet.

Irland kennt kein Jesuitenverbot. Darin kann also der Grund ihrer hartnäkkigen Wehrhaftigkeit nicht liegen. Die Protestanten dort wissen nur zu gut, dass alle politische Macht auf katholische Seite gebracht werden soll, um sie somit auszuschalten. Die grosse Tragik dieses Machtkampfes liegt darin, dass bei den Meldungen schlauerweise durch Presse, Radio usw. die Konfessionszugehörigkeit hervorgehoben und so der ganze Konflikt als Konfessionskrieg gebrandmarkt wird. In Wahrheit ist es eben doch ein politischer Machtkampf zwischen einem prosperierenden und einem rückständig denkenden Teil des Landes.

In der Schweiz zeigt die Koordinierung der katholischen Presse angesichts der bevorstehenden Abstimmung einen taktisch wohlüberdachten Schritt, der sich nicht mit wirtschaftlicher Ueberlegung tarnen lässt. Die Verleger der katholischen Tageszeitungen «Aargauer Volksblatt», «Basler Volksblatt», «Solothurner Nachrichten», «Neue Zürcher Nachrichten» mit den Kopfblät-«Nordschweiz», «Hochwacht», «Schwyzer Nachrichten» haben sich entschlossen, ihren Inseratenteil vom 4. Mai 1970 an kombiniert anzubieten. Die Gesamtauflage umfasst damit 62 034 Exemplare.

Parallel laufen Verhandlungen, um auf redaktionellem und technischem Gebiet eine gemeinschaftliche Lösung in einem grösseren Rahmen innerhalb der Gruppe aller katholischen Zeitungen zu verwirklichen.

Das Lehrfach für Zeitungsfachleute an der katholischen Freiburger Hochschule scheint Früchte zu tragen. Erst recht dann, wenn die nicht katholische Presse mit Redaktoren und Mitarbeitern gespickt ist, die ihrem eingeimpften Freiburger Gedankengut freien Lauf lassen.

Noch ist die Abstimmung über die Verfassungsänderung ferne, und schon will der Kanton Solothurn das Kloster Mariastein, bisher nur Wallfahrtsort, wieder als Kloster einsetzen und ihm gebührende Ländereien zusprechen. Und so wird es weitergehen. — Unsere Rohstoff- und Lebensmittelbasis im Auslande und die Abhängigkeit davon wurde bereits erwähnt. Nun soll eine leichtsinnige Einbürgerungsmethode und einseitige Verkatholisierung des Landes die Glaubensfreiheit gefährden

und die Schweiz bedenkenlos übervölkern. Die letzten Jahrzehnte erwiesen, dass nicht nur die Bevölkerungszunahme den Boden mehr beansprucht, sondern auch die Zunahme der Technisierung und des Wohlstandes. Letzterer bedeutet mehr Baulandbedarf, mehr Autos, mehr Verkehrsfläche usw., kurz mehr Siedlungsfläche pro Einwohner. Mit dem Wohlstand steigt auch der Pro-Kopf-Bedarf an Nahrung, Wasser, Rohstoffen und Luft.

Es ist unglaublich, dass heute Freidenker die seit Jahren planmässig vorrükkende katholische Gefahr in ihrem gleissnerischen Wesen nicht erkennen wollen und den Mitgliedern der FVS die Ausnahmeartikel der Bundesverfassung als überholt bezeichnen und zur Aufhebung empfehlen.

L. Endres

Verklerikalisierung des Waadtlandes

Am 9. und 10. Mai 1970 wurde von den waadtländischen Stimmbürgern das neue Katholikenstatut mit rund 39 000 Ja- gegen 32 500 Neinstimmen knapp angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug nur 25 Prozent. Die katholische Kirche steht nun rechtlich der reformierten gleich, was zur Folge hat, dass der Kanton Waadt in Zukunft jährlich vier bis fünf Millionen Franken für den katholischen Kultus aufwenden muss - und dies zu Lasten aller Steuerzahler, ob diese katholisch, reformiert, jüdisch oder auch konfessionslos sind, denn im Waadtland gibt es keine besondere Kirchensteuer wie in den meisten anderen Kantonen, sondern die Kirche wird vom Staat unterhalten. Heute sind ungefähr 30 % der Einwohner dieses westschweizerischen Kantons katholisch.

Gerade dieses Staatschristentum hat die Gegner des Katholikenstatuts auf den Plan gerufen: Leute aus Linkskreisen, Befürworter einer Trennung von Kirche und Staat, Rom-Gegner usw. Das «Aktionskomitee für die Gleichberechtigung der Kirchen» hob an einer vor der Abstimmung gehaltenen Pressekonferenz hervor, dass die vom waadtländischen Grossen Rat voreilig genehmigte Vorlage dem Grundsatz der Rechtsgleichheit widerspräche. Denn durch die Beseitigung eines bisher an den Katholiken ausgeübten Un-

rechtes durch Gewährung einer staatlichen finanziellen Hilfe an diese Minderheit würde die gegenwärtige Ungerechtigkeit gegenüber den anderen religiösen Minderheiten nur verlängert. Dieses Projekt stelle demgemäss eine Verletzung der Rechtsgleichheit dar, weil sie den anderen christlichen Gemeinschaften und der israelitischen Gemeinde nicht Rechnung trüge. Im Kanton Waadt gäbe es 140 (!) Sekten. Das Aktionskomitee schlug die Einführung einer getrennten Kirchensteuer vor, welche von jedem Bürger zu Gun-Glaubensgemeinderjenigen schaft, der er angehört, erhoben werden soll. Wer keiner Religion angehört, müsse diesen Beitrag nicht zahlen, und dies in Uebereinstimmung mit der Bundesverfassung, welche die Glaubensund Gewissensfreiheit garantiert.

Leider haben die Stimmberechtigten einer weiteren Verklerikalisierung ihres Kantons den Segen gegeben. Die Befürworter der Vorlage können sich über das Ergebnis der Abstimmung aber nicht so richtig freuen, denn trotz einer massiven Propaganda seitens der bürgerlichen Parteien, der beiden Kirchen und trotz redaktionellen Aufrufen in allen grossen Zeitungen war die Zahl der Gegenstimmen überraschend gross.

Gewiss ist der bisherige Zustand unhaltbar geworden, denn im Interesse